

Stellungnahme des ver.di-Landesfachbereichsvorstand zum KIT-Weiterentwicklungsgesetz (Anhörungsentwurf)

Die Landesregierung hat verschiedene Personen und Organisationen zu einer Stellungnahme zum Anhörungsentwurf des KIT-Weiterentwicklungsgesetzes aufgefordert. Dazu gehörte auch die Gewerkschaft ver.di. Diese Stellungnahme wurde im Januar 2012 der Landesregierung zugeleitet. Im Folgenden wird eine kurze Übersicht der Stellungnahme gegeben. Den vollständigen Text der Stellungnahme und des Anhörungsentwurfes zum KIT-Gesetz kann man auf der Webseite der ver.di-Betriebsgruppe (www.wir-sind-kit.de) herunterladen.

Zunächst einige Vorbemerkungen:

- Eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen hat sich aus dem Zusammenschluss für die Beschäftigten, insbesondere im wissenschaftlichen Bereich, der immerhin die Hälfte der 9000 Beschäftigten umfasst, nicht ergeben. Diese spüren in erster Linie die Arbeitsverdichtung durch den verschärften Konkurrenzkampf und fusionsbedingten Mehraufwand, die Belastung durch ausufernde Befristungen sowie Veränderungen durch die Zusammenlegung von Einrichtungen.
- Dass die Leitung des KIT Arbeitgebereigenschaften übernimmt, weckt Ängste bei all jenen, die nicht zu den umworbenen Spitzenkräften gehören. Die mangelnde Bereitschaft des Arbeitgebers den generellen Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen tarifvertraglich für einen längeren Zeitraum zu vereinbaren, war nicht geeignet diese Ängste abzubauen.
- Die Entwicklung einer gemeinsamen Identität ist laut Begründung zum KITWG ein zentraler Baustein. Unterschiedliche Arbeitsbedingungen und die Ablehnung einer Vereinheitlichung der Tarifsituation auf dem höheren Niveau des TVöD stehen diesem Ziel auf lange Zeit entgegen.
- Wie allgemein für alle Hochschulen des Landes ist auch für das KIT eine deutlich bessere Grundfinanzierung nötig.

zu KITG Artikel 1 §1 (Ergänzung)

Das KIT verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach §2 ausschließlich friedliche Zwecke.

Am ehemaligen Forschungszentrum ist nicht-zivile Forschung ausgeschlossen. Es ist notwendig, dieses Signal und diese Einschränkung auf das gesamte KIT zu übertragen.

zu KITG Artikel 1 §3

ver.di fordert den generellen Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen für die zum Zeitpunkt des Arbeitgeberübergangs vorhandenen Arbeitnehmer/innen analog Artikel 7 §2 des Hochschulfreiheitsgesetzes NRW und die Klarstellung, dass das Land für die bisherigen Landesbeamten/innen die Alimentation im Rahmen des Landesbeamtenrechts gewährleistet.

Vermehrte private Drittmittelprojekte bergen für das KIT das Risiko, von Finanz- und Wirtschaftskrisen besonders betroffen zu werden. In der weiteren Entwicklung ist es daher aus Sicht von ver.di besonders wichtig, dass das Risiko unsicherer Beschäftigung nicht auf die Beschäftigten verlagert wird.

zu KITG Artikel 1 §6 und §9

Der KIT-Senat wählt den Vorsitzenden des KIT-Senats aus seiner Mitte

An vielen Stellen verlangt der Gesetzentwurf ein Einvernehmen zwischen Vorstand und KIT-Senat. Dies setzt voraus, dass beide Gremien unabhängig voneinander agieren können. Die Personenidentität zwischen Vorstand- und Senatsvorsitz stellt diese Unabhängigkeit von vornherein in Frage.

zu KITG Artikel 1 §7

ver.di fordert gewählte Vertreter/innen der Beschäftigten im KIT Aufsichtsrat

Die im KIT Beschäftigten sind nicht bloß Mittel zum Zweck der freien Wissenschaft, ihre Belange müssen im Aufsichtsrat durch von ihnen gewählte Aufsichtsratsmitglieder vertreten werden. Das vorgesehene Vorschlagsrecht des Personalrats für einen Vertreter des öffentlichen Lebens im Aufsichtsrat sehen wir als unzureichend an. Der in der Privatwirtschaft herrschende Standard mit einer paritätischen oder Drittel-Beteiligung der Arbeitnehmer/innen im Aufsichtsrat ist damit längst nicht erreicht.

zu KITG Artikel 1 §11

ver.di fordert für alle wissenschaftlichen Organisationseinheiten des KIT mit mehr als 20 (anstelle von 80) Beschäftigten eine gewählte Vertretung der Beschäftigten einzurichten.

Dies soll für den Großforschungsbereich, aber auch für den universitären Bereich gelten. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung bedeutet eine Verschlechterung der Mitsprache im Großforschungsbereich, wie sie durch die bisherigen Institutsleitungsausschüsse gegeben war.

zu KITG Artikel 1 §13

- **ver.di fordert, die Voraussetzung für die Harmonisierung von Zulagen auch für die Dienstleistungsbereiche zu schaffen. (Ausnahme vom Besserstellungsgebot des Bundes)**
- **ver.di lehnt einen eigenständigen Haustarifvertrag für das KIT ab und begrüßt sowohl den Ausschluss der Tariffähigkeit des KIT als auch die Verpflichtung zum Beitritt in den AVdÖD. Die Sicherstellung der betrieblichen Zusatzversorgung (VBL) ist für ver.di elementare Voraussetzung für einen Übergang der Arbeitgebereigenschaften auf das KIT. Dies ist für den aktuellen Übergang gesichert.**
- **ver.di fordert, dass KIT für die KIT-Beamte/innen verpflichtet wird, Rückstellungen wie in den baden-württembergischen Kommunen für deren Beamte/innen zu bilden**

ver.di begrüßt die Verpflichtung des KIT, die für das Land geltenden tariflichen Bestimmungen anzuwenden. Die darüber hinausgehenden Rechte der ehemaligen Beschäftigten des FZK haben wir durch einen Überleitungstarifvertrag gesichert. ver.di hat wiederholt bemängelt, dass die Einzahlung in den Versorgungsfonds für neue Beamte/innen nicht ausreicht. Dies gilt besonders für eine Einrichtung, die die Versorgung ihrer Beamte/innen aus dem eigenen Budget finanzieren muss und nicht auf den Landeshaushalt zurückgreifen kann.

zu KITG Artikel 2 §1

ver.di fordert, auch Beamte/innen ein Widerspruchsrecht gegen den Arbeitgeberwechsel einzuräumen.

zu KITG Artikel 2 §2

- **ver.di fordert ein Rückkehrrecht nach erfolgtem Widerspruch. Dies kann gegebenenfalls zeitlich begrenzt werden.**
- **ver.di fordert, betriebsbedingte Kündigungen vorhandener Beschäftigter am KIT gesetzlich auszuschließen.**

Betriebsbedingte Kündigungen anlässlich des Übergangs sind durch den Überleitungstarifvertrag auf Dauer ausgeschlossen. Ein genereller Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen konnte bei den Tarifverhandlungen nicht erreicht werden. Ein klares gesetzliches Bekenntnis zur Sicherung der Arbeitsplätze ist für die Beschäftigten wichtig, denn es schafft Vertrauen. Die widersprechenden Beschäftigten bleiben beim Land und sind wie die Beschäftigte des KIT zu behandeln. Der zwischen dem Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes und ver.di ausgehandelte Überleitungstarifvertrag, der auch für Widersprecher gilt, sieht für eine Gleichbehandlung beider Gruppen notwendigen Regelungen vor.

zu KITG Artikel 2 §3

- **ver.di fordert, gesetzlich zu verankern, dass das Personalbudget bei tarif- und besoldungsrechtlichen Strukturänderungen (z.B. neue Entgeltordnung), sowie Tarif- und Besoldungserhöhungen unabhängig von Budgetverhandlungen automatisch angepasst wird.**
- **ver.di fordert, im KIT ausreichende Personalkapazitäten im Verwaltungsbereich vorzuhalten.**

Es muss sichergestellt werden, dass Tarif- und Besoldungserhöhungen refinanziert werden. Müsste das KIT diese Aufwendungen aus dem vorhandenen Budget bezahlen, wären tarifwidrig niedrige Eingruppierungen und Stellenstreichungen vorprogrammiert. Es ist nicht nur sicherzustellen, dass die Zahlung von Gehalt usw. ordnungsgemäß erfolgt, sondern auch dass eine ausreichende Beratung zu Fragen rund um das Arbeits- und Beamtenverhältnis gewährleistet ist.

**Weitere Infos auf
www.wir-sind-kit.de**

